



Anlage

**Querverbindung Ost - Erwiderung zur Einwendung Träger öffentlicher Belange Nr. 45;
Ortsamt Schwachhausen/Vahr, Wilhelm-Leuschner-Straße 27A, Block D, 28329 Bremen**

Erwiderung

Sehr geehrte Frau Dr. Mathes, sehr geehrter Herr Berger,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren „Querverbindung Ost“ vom 15.10.2015 im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TöB).

Wir haben Ihr Schreiben bearbeitet und danken dem Beirat für die Zustimmung zum Projekt. Zu folgenden Punkten nehmen wir im Weiteren gesondert Stellung:

- Eingriffe in den Baumbestand
- Ausweichstrecke Konrad-Adenauer-Allee

Eingriffe in den Baumbestand .

Das Vorhaben wird nach verfahrensrechtlicher Vorschrift durchgeführt.

Voraussetzung für die Durchführung des Projektes ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt der Bau einer Straßenbahn (Zf. 14.11: „Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen“) ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine UVPG erforderlich ist, durchzuführen ist. Mit Schreiben vom 30.04.2014 hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c UVPG durchzuführen ist.

Gemäß § 5 UVPG wurde daher eine so genannte "Antragskonferenz" (Scoping) durchgeführt, in der Inhalt und Umfang der nach § 6 UVPG beizubringenden, entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens abgestimmt und durch die Genehmigungsbehörde festgelegt wurden. Entsprechend dieser Vorgaben wurden die Unterlagen durch den Vorhabenträger für das Planfeststellungsverfahren zusammengestellt.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet gem. § 12 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Bewertung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Die geplante Straßenbahnquerverbindung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) dar, für den nach §§ 14 ff. BNatSchG i. V. mit § 8 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und



Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz - BremNatG) die sogenannte „Eingriffsregelung“ abzuarbeiten ist. Der zu den Planunterlagen gehörende Landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 10 der Antragsunterlagen), kurz LBP, liefert die dafür erforderliche Beurteilungsgrundlage, indem er folgende Aspekte betrachtet:

- Darstellung und Bewertung der vorhandenen Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im Vorhabensbereich (Bestandsaufnahme)
- Prognose möglicher vorhabensbedingter Beeinträchtigungen
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz verbleibender, erheblicher Beeinträchtigungen

Begutachtet und berücksichtigt werden dabei unter anderem auch die Belange und Erfordernisse des Allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG), der Grünordnung (Straßenbäume und Grünflächen im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen) sowie der "Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Lande Bremen" (Bremische Baumschutzverordnung).

Neben der Eingriffsregelung gelten auch die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG (Besonderer Artenschutz). Um zu prüfen, ob ein Risiko der Erfüllung von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte Arten (§ 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG) besteht, wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Eine vorab durchgeführte Potentialabschätzung konnte das zu erwartende Arteninventar besonders und streng geschützter Arten auf die Gruppe der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien reduzieren, für die nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Kartierung durch einen unabhängigen Gutachter durchgeführt wurde. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose wird gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG nach Auffassung dieses Gutachters nicht verstoßen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag bildet die fachliche Grundlage für eine artenschutzrechtliche Prüfung, die durch die Naturschutzbehörde erfolgt. In ihrer artenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 22. Juli 2015 bestätigt die Naturschutzbehörde, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, wenn, wie vorgesehen, die Bäume und sonstigen Gehölze nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. gefällt werden (sog. Sommerfällverbot gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Nach Bundesnaturschutzgesetz (§13 ff BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden, d. h. es ist zunächst zu überprüfen, ob zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne / mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, zu finden sind. Erst unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Bereits im Vorfeld der Planungen wurden die folgenden Maßnahmen berücksichtigt, um mögliche vorhabenbedingte Wirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren:

- intensive Vorprüfung verschiedener Varianten
- wo möglich, erfolgt die Ausführung des Bahnkörpers als Grüngleis
- Begrünung von Verkehrsinseln mit Raseneinsaat



- nicht mehr notwendige Verkehrsflächen im Bereich Steubenstraße / Beneckendorffallee werden entsiegelt und stehen für eine Begrünung zur Verfügung

Zusätzlich werden weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffswirkungen berücksichtigt, wie z. B.:

- Baumschutzmaßnahmen durch das Aufstellen von Schutzzäunen
- Wurzelschutzmaßnahmen bei baubedingt beeinträchtigten Bäumen
- Zeitliche Einschränkung der Fäll- und Rodungsarbeiten (s. o., Rodung der Gehölze zwischen dem 1.10. und dem 28./29.2. gem. § 39 (5) BNatSchG und damit außerhalb der Brutzeit zum Schutz von Brutvögeln)
- Wiederherstellung temporär beanspruchter Flächen
- Bewässerung des Gehölzbestands bei Grundwasserabsenkungen während der Vegetationsperiode

Darüber hinaus ist die Einrichtung einer Ökologischen Baubegleitung vorgesehen. Ziel dabei ist die Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften, der einschlägigen Fachnormen sowie der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere der technischen und landschaftspflegerischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

Auch mit Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben mit dem Bau der Straßenbahnquerverbindung erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung, die als Eingriff i.S.d. des BremNatG zu werten und dementsprechend zu kompensieren sind.

Die Berechnung des Kompensationserfordernisses und damit die Festlegung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen ist nach Maßgabe der Naturschutzbehörde erfolgt. Diese muss letztlich auch ihr Einvernehmen zum Planfeststellungsbeschluss erteilen.

Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen zunächst am Eingriffsort selbst, u. a. durch die Pflanzung von 68 Hochstämmen beidseits der geplanten Trasse zur Wiederherstellung einer den gesamten Streckenverlauf begleitenden Baumreihe. Weiterhin ist nördlich des Kleingewässers der vollständige Rückbau einer Fahrspur der Beneckendorffallee inkl. des begleitenden Fuß- und Radweges vorgesehen. Auf der insgesamt ca. 1.500 m² großen Fläche ist bspw. die Erweiterung des Gehölzbestands, der den unmittelbar benachbarten Teich umgibt, vorgesehen.

Da die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen den ermittelten Kompensationsbedarf nicht vollumfänglich decken können, sollen weitere Maßnahmen außerhalb des Eingriffsortes umgesetzt werden. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich ca. 4,4 km südöstlich der geplanten Straßenbahnquerverbindung im Norden des Ortsteils Arbergen, außerdem ca. 2 km südöstlich des Baufeldes am Hemelinger Hafendamm. Für 76 zu pflanzende Hochstämmen werden darüber hinaus in Absprache mit dem Umweltbetrieb Bremen (ehemals "Stadtgrün") Straßenbäume sowie Hochstämmen in Grünanlagen im Stadtteil Hemelingen gepflanzt.

Insgesamt ist u. a. zur Kompensation des Verlusts von 176 Bäumen (von denen 69 nach der Baumschutzverordnung geschützt sind) und der potentiellen Beeinträchtigung von 97 Bäumen (von



denen 74 nach der Baumschutzverordnung geschützt sind) die Neupflanzung von 237 Hochstämmen im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Mit den genannten Maßnahmen kann die nach dem BremNatG vorgeschriebene Kompensation der Beeinträchtigungen durch die geplante Straßenbahnquerverbindung vollumfänglich erreicht werden.

Ausweichstrecke Konrad-Adenauer-Allee

Die Führung von Verkehren im Zweirichtungsverkehr auf der Konrad-Adenauer-Allee als Ausweichstrecke während der Baudurchführung kann eine mögliche Option darstellen. Ob dieses tatsächlich so erfolgen wird, kann letztendlich erst nach Vorliegen eines bauleistungsrechtlichen Konzepts in Abstimmung mit den zuständigen Stellen geklärt werden. Falls diese Verkehrsführung so erfolgen sollte, liegt eine Entscheidung über eine mögliche darüber hinausgehende weitere Führung von Verkehren im Zweirichtungsbetrieb nicht im Zuständigkeitsbereich des Vorhabenträgers.